

BGer 6B_1433/2016 vom 28. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1433_2016

FR: TF 6B_1433/2016 du 28 février 2017

IT: TF 6B_1433/2016 del 28 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Dem Beschwerdeführer wurden mit Verfügungen vom 4. und 31. Januar 2017 eine Frist und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist angesetzt bis zum 16. Februar 2017, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen gemäss Rückschein zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Indessen hat nach Art. 62 Abs. 1 BGG grundsätzlich jede Person, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss zu leisten. Dass der Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Entscheid nicht einverstanden ist und er den Vorinstanzen "Amtsanmassung oder ungetreue Amtsführung" vorwirft, befreit ihn nicht von der Kostenvorschusspflicht. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.